

§ 19 StromNEV – Sonderformen der Netznutzung

Hochlastzeitfenster nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV für das Geschäftsjahr 2012

Netzebene	Jahreszeit	Zeiten	
Hochspannung	Frühling	-	
	Sommer	-	
	Herbst		10:30 – 12:00
			16:45 - 17:45
	Winter		09:45
			11:00 - 12:00
		16:30 - 19:15	

Netzebene	Jahreszeit	Zeiten	
Hochspannung in Mittelspannung	Frühling	08:15 - 08:45	
		09:30 - 12:45	
		14:15	
		18:30 - 18:45	
	Sommer		07:45 - 08:45
			09:30 - 12:00
	Herbst	-	
	Winter		07:15 - 13:15
			16:45
			17:15 - 19:45

TEN Thüringer
Energienetze GmbH
Postfach 90 01 35
99104 Erfurt
www.thueringer-
energienetze.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. Hilmar Klepp

Geschäftsführer:
Thomas Teller
Ulf Unger

Sitz:
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
Registergericht Jena
HRB 113112
USt-IDNr. DE206810190

§ 19 StromNEV – Sonderformen der Netznutzung

Hochlastzeitfenster nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV für das Geschäftsjahr 2012

Netzebene	Jahreszeit	Zeiten
Mittelspannung	Frühling	-
	Sommer	-
	Herbst	17:00 - 18:00
		18:45 - 19:30
	Winter	07:15 - 07:45
		09:00 - 10:15
		11:00 - 13:15
	16:15 - 20:15	

Netzebene	Jahreszeit	Zeiten
Mittelspannung in Niederspannung	Frühling	-
	Sommer	-
	Herbst	-
	Winter	07:00 - 08:30
		09:00 - 09:45
		11:00 - 12:15
		17:00 - 20:00

TEN Thüringer
Energienetze GmbH
Postfach 90 01 35
99104 Erfurt
www.thueringer-
energienetze.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. Hilmar Klepp

Geschäftsführer:
Thomas Teller
Ulf Unger

Sitz:
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
Registergericht Jena
HRB 113112
USt-IDNr. DE206810190

§ 19 StromNEV – Sonderformen der Netznutzung

Hochlastzeitfenster nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV für das Geschäftsjahr 2012

Netzebene	Jahreszeit	Zeiten	
Niederspannung	Frühling	-	
	Sommer	-	
	Herbst	-	
	Winter		10:30 - 11:45
			17:30 - 18:30
		19:00	

TEN Thüringer
Energienetze GmbH
Postfach 90 01 35
99104 Erfurt
www.thueringer-
energienetze.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. Hilmar Klepp

Geschäftsführer:
Thomas Teller
Ulf Unger

Sitz:
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
Registergericht Jena
HRB 113112
USt-IDNr. DE206810190

Definition „Hochlastzeitfenster“ nach Leitfaden der Bundesnetzagentur:

„Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.“

Frühling: 01.03.2012 – 31.05.2012
Sommer: 01.06.2012 – 31.08.2012
Herbst: 01.09.2012 – 30.11.2012
Winter: 01.01.2012 – 28.02.2012; 01.12.2012 – 31.12.2012

Bundeseinheitliche Feiertage und Reformationstag sind berücksichtigt. Alle Brückentage sind Werktage.

Bei den Zeiten ist jeweils der Beginn des entsprechenden ¼-h-Intervalls angegeben.
(z. B. 07:45-13:30 bedeutet 07:45 bis 13:45)

§ 19 StromNEV – Sonderformen der Netznutzung

Weitere Voraussetzungen nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur vom 09.09.2011

Netzebene	Erheblichkeitsschwelle	Bagatellgrenze
Hochspannung	10 %	500,00 €
Hochspannung in Mittelspannung	20 %	500,00 €
Mittelspannung	20 %	500,00 €
Mittelspannung in Niederspannung	30 %	500,00 €
Niederspannung	30 %	500,00 €

TEN Thüringer
Energienetze GmbH
Postfach 90 01 35
99104 Erfurt
www.thueringer-
energienetze.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. Hilmar Klepp

Geschäftsführer:
Thomas Teller
Ulf Unger

Sitz:
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
Registergericht Jena
HRB 113112
USt-IDNr. DE206810190

Auszug aus dem Leitfaden der Bundesnetzagentur:

"Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen prozentuale Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual anhand der Lastreduzierung zu bestimmen. Hierbei wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers." ... "Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500,00 € beträgt."